



Pandemie- und Hygiene-Konzept

Version 5.0 vom 4. März 2022

Präambel und Grundsätze

Mit Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 stehen wir alle gemeinsam vor ungeahnten Herausforderungen, in der einerseits der Schutz der Gesundheit höchste Priorität hat und andererseits ein satzungskonformes Angebot für unsere Mitglieder und vor allem die Kinder aufrechterhalten und ausgebaut werden soll. Letzteres erachten wir als „triftigen Grund“, die eigene Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft zu verlassen. Das bedeutet, dass wir Freiräume der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nutzen, sofern wir das Einhalten der Maßnahmen organisieren und gewährleisten können. Hierzu werden wir die Mitglieder jeweils aktuell informieren.

Liebe Mitglieder, durch Eure Mithilfe und Treue sowie Euer Verständnis werden wir pandemiebedingte Situationen bewältigen. Wir haben für Euch alle Maßnahmen zusammengetragen, um deren Beachtung/Umsetzung wir Euch bitten. Es kommt auf jeden Einzelnen an.

Für dieses Hygiene- und Pandemie-Konzept sind folgende Punkte leitend:

- Die Gesundheit unserer Mitglieder, Übungsleiter:innen und Vorstand:innen steht an erster Stelle.
- Regeln des Vereins werden daher zum Wohle aller befolgt.
- Krankheitssymptome werden ernst genommen und sind immer ein Grund, nicht zum Sport zu kommen.
- Die Corona-Pandemie betrifft jeden Einzelnen. Um sich selbst und andere zu schützen, ist der Beitrag jedes Einzelnen erforderlich.

Wir richten uns mit unseren Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes, (www.gesetze-im-internet.de/ifsg/), nach den Anforderungen des Landes Berlin (www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/) sowie des Bezirks Marzahn-Hellersdorf (www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/aktuelles/) und berücksichtigen Empfehlungen des Landessportbundes Berlin e.V. (<https://lsb-berlin.net/aktuelles>) und des Berliner Turn- und Freizeitsportbundes e.V. (www.btfb.de/). Gleichsam sind wir an die Hallenregeln (nicht vereinseigene Sportstätte) und Weisungen des Hallenwarts gebunden.

Der Verein veröffentlicht dieses individuelle, auf unsere Sportarten und die von uns genutzten Sportstätten oder Grünflächen ausgerichtete Schutz- und Hygienekonzept auf unserer Homepage und es liegt ständig vor Ort zur Einsicht bereit. Der Verein verpflichtet sich, die Regeln des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und für deren Umsetzung wie nachstehend beschrieben zu sorgen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Teilnahme am Sportbetrieb, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen, ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.





Zuständigkeiten und Kommunikation

Gemäß Vorstandssitzung am 1. Juni 2020 sind folgende Beauftragte bestimmt worden:

- Pandemiebeauftragter = Vorstandsvorsitzender (derzeit Daniel Tilsch)
- Hygiene-Beauftragter = Stellv. Vorsitzender (derzeit Sten Lorenzsonn).

Die Aufgaben und Befugnisse des Pandemiebeauftragten lauten wie folgt:

- Verfolgen der Verlautbarungen des Bundes, des Landes Berlin, des Bezirks Marzahn-Hellersdorf, des LSB und des BTFB zur aktuellen Lage
- Einberufen außerordentlicher Sitzungen vereinsinterner Gremien zur Beschlussfassung
- Kommunikation des Vereins zu Maßnahmen koordinieren
- Verstöße und Besonderheiten klären und ggf. melden.

Die Aufgaben und Befugnisse des Hygienebeauftragten lauten wie folgt:

- Verfolgen der Verlautbarungen des Bundes, des Landes Berlin, des Bezirks Marzahn-Hellersdorf, des LSB und des BTFB zur aktuellen Lage
- Belehrung der Übungsleiter:innen bzgl. des Pandemie- und Hygienekonzepts
- Koordination und stichprobenartige Überwachung der Hygiene-Maßnahmen
- Einkauf und Distribution von Hygiene-Artikeln (Desinfektionsmittel, medizinische oder FFP2-Masken etc.).

Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich über die Website www.waschbaeren-berlin.de und etwaige WhatsApp-Gruppen der Sportgruppen sowie durch Aufsteller/Hinweisschilder. Vor Ort haben die Übungsleiter:innen Weisungsbefugnis entsprechend der Satzung. Aufforderungen des Hygienebeauftragten sind zu befolgen.

Pandemie-Organisation

In Zeiten einer aktuellen Pandemie wird der Verein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten Hygiene- und Schutzartikel zur Verfügung stellen und Schutzmaßnahmen ergreifen.

Während der aktuellen Corona-Pandemie sind das:

- Desinfektionsmittel/-spender
- Bei Bedarf medizinische oder FFP2-Masken für Übungsleiter:innen, Hilfskräfte, Vorstandsmitglieder
- Erklärung zum Pandemie- und Hygienekonzept (Anlage 1)
- Hinweisschilder bzgl. der Verhaltensregeln („Hygiene-Organisation“, vgl. Anlage 2)
- Organisieren und Beaufsichtigen von Antigen-Tests zur Selbstdurchführung für Übungsleiter:innen, etwaige Hilfskräfte und Vorstandsmitglieder
- Schulungen organisieren sowie Ausstellen von Bescheinigungen über das Vorliegen negativer Antigentest-Ergebnisse.

Die Mitglieder werden über das Pandemie- und Hygienekonzept informiert und müssen dieses befolgen. Erfolgt dies nicht, kann am Sportbetrieb nicht teilgenommen werden.





Die gemäß Verordnung geforderte Anwesenheitsdokumentation erfolgt über die reguläre Anwesenheitsdokumentation in Verbindung mit den Mitglieder-Daten in der Vereinsverwaltungssoftware. Treten Verdachts- oder Infektionsfälle auf, werden angeforderte Daten an die behördlichen Stellen weitergeben.

Sobald Verdachts- oder Infektionsfälle auftreten und dem Verein gemeldet werden, werden alle anderen Mitglieder informiert, die mit dieser Person in einer Sportgruppe waren (ohne namentliche Nennung der/des Betroffenen). Der Sportbetrieb wird aufrechterhalten. Der Verlauf einer möglichen Infektion wird kommunikativ begleitet.

Treten mehr als 1 Infektionsfall auf, wird der Sportbetrieb der betroffenen Sportgruppe umgehend für 14 Tage ausgesetzt. Die Mitglieder, die im Verein innerhalb der letzten 14 Tage mit dieser Person in einer Sportgruppe waren, werden informiert (ohne namentliche Nennung der/des Betroffenen). Wenn keine weiteren Verdachts- oder Infektionsfälle in dieser Gruppe in den darauffolgenden 14 Tagen auftreten, wird der Sportbetrieb wieder aufgenommen.

Der Verein hat nur eine begrenzte Anzahl an Übungsleiter:innen. Da sich die Übungsleiter:innen so gut es geht schützen, werden sie nicht generell für 14 Tage vom Betrieb ausgeschlossen, wenn in einer Gruppe Verdachts- oder Infektionsfälle vorliegen.

Test-Organisation

Solange die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Tests vorsieht, findet die Test-Organisation dieses Konzepts Anwendung.

Für Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstandsmitglieder

Für Übungsleiter:innen, Hilfskräfte und Vorstandsmitglieder wird der Betrieb nach der **3G-Regelung** organisiert. Der Status „geimpft/genesen/geboostert am“ wird dabei für die Zeit der Pandemie in der Vereinssoftware gespeichert.

Die Übungsleiter:innen, etwaige Hilfskräfte und bei Anwesenheit auch die Vorstandsmitglieder werden gebeten, etwaige Bescheinigungen aktueller Testergebnisse (nicht älter als 24 Stunden) zu den Sport-Einheiten mitzubringen. Die vorgezeigten Testergebnisse werden dokumentiert und für die durch die Verordnung vorgeschriebene Frist gespeichert, sofern die Verordnung dies vorschreibt.

Der Verein organisiert auf eigene Kosten Antigen-Schnelltests zur Selbstanwendung für die Übungsleiter:innen, etwaige Hilfskräfte und Vorstandsmitglieder für Präsenz-Termine mit Mitgliedern, sofern keine Bescheinigung über einen aktuellen Test (nicht älter als 24 Stunden) vorgewiesen werden kann. Voraussetzung ist die zumutbare Beschaffbarkeit der Tests. Dafür dokumentiert der Verein bei mangelnder Verfügbarkeit die Anfrage bei max. drei Apotheken.

Die Schnelltests werden durch die Proband:innen unter Aufsicht von den geschulten und dafür beauftragten Übungsleiter:innen, Hilfskräften und Vorstandsmitgliedern vor Beginn der Sporteinheiten o.Ä. durchgeführt. Die Aufsichtsperson trägt dabei durchgängig eine medizinische oder FFP2-Maske, die Proband:innen tragen eine medizinische oder FFP2-Maske bis auf den Moment der Testdurchführung (Abstrich). Der





Mindestabstand wird durchgängig eingehalten und es erfolgt eine gründliche Hand- und Oberflächendesinfektion, die Entsorgung aller Testmaterialien erfolgt mittels der beigegefügteten Hygienebeutel. Das Durchführen des Schnelltests wird in der Anwesenheitsdokumentation festgehalten (getestete Person, Aufsichtsperson, Datum, Uhrzeit, wenn gefordert das Ergebnis), das Testergebnis selbst wird aus Datenschutzgründen dokumentiert, sofern die Verordnung dies vorschreibt. Die Aufsichtsperson ist zu Diskretion und Verschwiegenheit verpflichtet, lediglich der Vereinsvorstand ist bei positiven Testergebnissen umgehend zu informieren. Auf Wunsch der getesteten Person wird von der Aufsichtsperson eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt (siehe Anlage 3).

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARSCoV-2-Infektion nicht aus. Auch bei korrekter Testdurchführung ist es lediglich weniger wahrscheinlich zum Zeitpunkt der Testung kontagiös, d. h. für andere ansteckend zu sein.

Positiv getestete Personen werden umgehend der Sporthalle/Sportstätte verwiesen mit der Aufforderung, den Vorgaben der Verordnung zu folgen. Eine darüberhinausgehende Aufklärungspflicht für unsere Übungsleiter:innen, etwaige Hilfskräfte oder Vorstandsmitglieder besteht nicht.

Das Annehmen des Testangebots des Vereins ist freiwillig. Allerdings werden Sportgruppen nur mit Übungsleiter:innen durchgeführt, die entsprechend der Verordnung geimpft/genesen sind oder (bei 2G+ und) einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Für Mitglieder

Sofern die Verordnungs- bzw. Gesetzeslage Sport unter der Voraussetzung zulässt, dass die Sportler:innen einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung und/oder über ein negatives Testergebnis vorlegen müssen, wird dies entsprechend umgesetzt.

Für Mitglieder ist die Sportausübung nur nach der **3G-Regelung** zulässig.

Mitglieder, die nicht Übungsleiter:innen, Hilfskräfte oder Vorstandsmitglied sind, werden nicht auf Vereinskosten getestet. Der Verein bietet für Mitglieder keine „Teststelle vor Ort“ und keine „erweiterte Einlasskontrolle“ an, sondern es sind entsprechende Bescheinigungen vorzuzeigen.

Demnach haben Kinder ab dem 7. Lebensjahr sowie Erwachsene (auch begleitende Eltern beim Eltern-Kind-Turnen) diese Nachweispflicht.

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr unterstellen wir ohne Nachweispflicht das Nachkommen der Schulpflicht und gehen von einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs aus, wenn Präsenzpflicht in den Schulen besteht. Einen Nachweis fordern wir lediglich in Zweifelsfällen an bzw. bei der Inanspruchnahme von Ferienangeboten bzw. wenn keine Präsenzpflicht für Schulkinder besteht.

Für Kinder bis einschließlich dem 6. Lebensjahr bzw. bei Schulkindern in den Ferien und Nicht-Präsenzunterricht ist bei jeder Änderung dieses Pandemie- und Hygienekonzepts eine Erklärung auszufüllen (siehe Anlage 1), sofern nicht freiwillig ein entsprechender Nachweis (getestet, genesen, geimpft) erbracht wird. Da uns der Schutz unserer Mitglieder und Übungsleiter:innen sehr wichtig ist, bitten wir die Eltern unserer Unter-7jährigen Mitglieder um das Durchführen eines Schnelltests für die Unter-7jährigen Mitglieder maximal 24 Stunden vor der Sportausübung.

Der Verein wird Informationen über die vollständige Impfung oder Genesung bzw. entsprechende Befreiungssatteste speichern, um den Ablauf der Kontrolle bei den wiederkehrenden Sparteinheiten zu





vereinfachen. Diese Informationen werden gelöscht, sobald die entsprechende Verordnung wieder außer Kraft tritt und die Pandemie damit als beendet/überwunden betrachtet werden kann.

Hygiene-Organisation

Bereits regulär ist der Zutritt in die Halle nur zu den dem Verein zugewiesenen Zeiten und nur zu satzungskonformen Zwecken (sportliche Aktivitäten) möglich. Ebenso können nur Vereinsmitglieder und neu beantragende Mitglieder an den Sportgruppen teilnehmen, deren Teilnahme auf Basis des Mitgliederverzeichnisses bei jedem Übungstag protokolliert wird. Daraus ergeben sich generell (also auch ohne Pandemie) Personenobergrenzen für die Sportgruppen, weshalb keine Terminbuchungen für den regulären Sportbetrieb in den festen Gruppen erfolgen müssen. Für Veranstaltungen ohne feste Gruppen wird die Terminbuchungsoption umgesetzt. Sollte das Schul- und Sportamt Personenobergrenzen für die Sportstätten bekannt geben, werden diese bei der Organisation der Sportgruppen bzw. Veranstaltungen eingehalten.

Wir weisen unsere Mitglieder auf die folgenden Verhaltensregeln hin (vgl. auch Anlage 2).

Generell

- Für Mitglieder ist die Sportausübung nur nach der **3G-Regelung** zulässig. Das gilt auch für Begleitpersonen.
- Die Teilnahme am Sportbetrieb für Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr bzw. Begleiter ist nur mit einem Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung **oder** einen aktuellen Nachweis über ein negatives Testergebnis **einer Teststation (keine Selbsttests)** möglich.
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr unterstellen wir ohne Nachweispflicht das Nachkommen der Schulpflicht und gehen von einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs aus, wenn Präsenzpflcht in den Schulen besteht. Einen Nachweis fordern wir lediglich in Zweifelsfällen an bzw. bei der Inanspruchnahme von Ferienangeboten bzw. wenn keine Präsenzpflcht für Schulkinder besteht.
- Für Kinder bis einschließlich dem 6. Lebensjahr bzw. bei Schulkindern in den Ferien und Nicht-Präsenzunterricht ist bei jeder Änderung dieses Pandemie- und Hygienekonzepts eine Erklärung auszufüllen (siehe Anlage 1), sofern nicht freiwillig ein entsprechender Nachweis (getestet, genesen, geimpft) erbracht wird. Da uns der Schutz unserer Mitglieder und Übungsleiter:innen sehr wichtig ist, bitten wir die Eltern unserer Unter-7jährigen Mitglieder um das Durchführen eines Schnelltests für die Unter-7jährigen Mitglieder maximal 24 Stunden vor der Sportausübung.
- Bei Krankheitssymptomen in den letzten 14 Tagen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung), darf nicht am Sportbetrieb teilgenommen werden.
- Übungsleiter:innen, Vorstände, Hygiene- und Pandemiebeauftragte dürfen in Verdachtsfällen, nicht vorliegendem **3G-Nachweis**, positiven Testergebnissen sowie beim Zuwiderhandeln gegen das Pandemie- und Hygienekonzept Mitglieder oder Begleitpersonen der Sportstätte verweisen.
- Abstände von mindestens 1,5m sind einzuhalten (bis auf die Familienmitglieder untereinander).
- In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden, Sportfunktionsgebäuden eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen, außer während der eigentlichen Sportausübung für die Sportler:innen und Übungsleiter:innen. Dies gilt besonders für Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sollte aber wenn möglich auch bei jüngeren Kindern berücksichtigt werden. Begleitpersonen haben während ihres Aufenthaltes durchgehend eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen.





- Eltern erinnern ihre Kinder vor dem Sportbetrieb, auf Abstand mindestens 1,5m zu achten, andere Kinder nicht anzufassen und die Hust- und Nies-Etikette einzuhalten.
- Verdachtsfälle und Infektionen müssen dem Verein umgehend gemeldet (info@waschbaeren-berlin.de) werden, wenn das Mitglied in den letzten 14 Tagen am Sportbetrieb teilnahm.

Beim Betreten der Halle bzw. Sportstätte

- Mitglieder dürfen erst kurz vor dem Übungsbeginn erscheinen.
- Ansammlungen vor und in der Sporthalle bzw. Sportstätte sind zu vermeiden (>5 Personen).
- Eine etwaige Wegeführung der Hallenbetreiber:innen ist zu befolgen.
- Bereitgestellte Hygiene-Artikel sind zu nutzen (z.B. Desinfektionsmittel).
- Zur Wahrung des Abstandsgebots soll allgemein „Rechtsverkehr“ auf Gängen und Flächen stattfinden.
- Umkleiden dürfen nicht benutzt werden, wenn das behördlich verboten ist. In diesem Fall wird darüber mit Hinweisschildern informiert. Wenn mehrere Sportgruppen parallel oder überlappend in der Halle sind, weisen die Übungsleiter:innen für die Sportgruppen getrennte Umkleiden aus.
- Mitglieder unter 7 Jahren oder deren Erziehungsberechtigte geben bei jeder Änderung dieses Pandemie- und Hygienekonzepts eine Erklärung ab (Anlage 1).
- Mitglieder erbringen – wenn gefordert – den Nachweis über ein negatives Testergebnis, eine vollständige Impfung oder eine Genesung. Die Anwesenheit und die Testergebnisse der Übungsleiter:innen, Hilfskräfte, Vorstandsmitglieder zu den konkreten Übungsstunden sowie die vorgelegten Nachweise werden über die reguläre Anwesenheitsliste dokumentiert.

Während des Sportbetriebs

- Der Sportbetrieb findet in Gruppen bis maximal der zulässigen Personenzahl (ggf. differenziert nach Altersklassen entsprechend der Verordnung, zuletzt ISS: 60 aktive Sportler/innen, Mahlsdorfer Grundschule: 20 aktive Sportler/innen pro Halle, also 40)¹.
- Es sind in den Kinder-Sportgruppen mindestens 2 Übungsleiter:innen anwesend, um die Betreuung bzw. Aufsicht auch bei Trennung der Gruppen sicherzustellen.
- Es sind nur die Türen der entsprechenden Partition der Halle zu nutzen. Die anderen Partitionen dürfen nicht betreten werden (ausgenommen Übungsleiter:innen und Hygiene-Beauftragte:r).
- Zuschauer sind nicht zugelassen, Eltern verlassen generell während des Sportbetriebs die Halle bzw. die Sportstätte. Beim Eltern-Kind-Turnen (Altersgruppe 1-3Jährige) begleitet – sofern durch die Rechtslage zulässig – max. 1 Elternteil und trägt durchgehend eine medizinische oder FFP2-Maske. Hierbei ist auf die Abstände von min. 1,5m außerhalb des Familien- oder Betreuungsverbands zu achten. Dies gilt nicht für Übungsleiter:innen, die für die Ausübung des Sports Hilfestellung leisten.
- Zu Pandemiezeiten wird der Sportbetrieb so organisiert, dass Körperkontakt wenn möglich vermieden und wenn möglich Abstandsregeln geübt werden (Auswahl von Übungen und Sportgeräten). Wettkampfbetrieb findet nicht statt.

Nach dem Sportbetrieb

- Duschen und WC's dürfen nicht benutzt werden, wenn das behördlich verboten ist. In diesem Fall wird darüber mit Hinweisschildern informiert.

¹ Gemäß E-Mail vom Sport- und Schulamt vom 15.07.2020. Die Werte wurden ermittelt über den Ansatz 20qm pro Sportler. Bei Begleitpersonen sind entsprechend 10qm anzusetzen.





- Die Übungsleiter:innen werden mindestens vor und nach jeder Sportgruppe die Halle und die Umkleieräume, WC's und Duschen hinreichend lüften sowie die Geräte (Holme, Griffe o.Ä.) und die Innentürgriffe der Sporthalle, der Umkleieräume und der WC-Räume desinfizieren.

Richtiges Verhalten bei Verdachts- bzw. Infektionsfällen

Wie verhalte ich mich, wenn ich entsprechende Symptome feststelle?

- Bitte kläre – je nach Schweregrad – umgehend Deine Symptome ab: Coronavirus-Hotline: 030 90282828 (Berlin) oder 0331 8683 777 (Brandenburg).
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst der kassenärztlichen Vereinigung, Tel. 116117.
- Bitte informiert Übungsleiter:innen oder Vorstand des Vereins, wenn Du oder Dein Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit anderen Vereinsmitgliedern hatte(st): info@rccns.de.
- Gehe niemals krank zum Vereinssport.
- Vermeide Arztbesuche (Du trägst das Virus im Zweifelsfall weiter). Kontaktiere Deinen Hausarzt idealerweise telefonisch.
- Wird vor Ort bei einem Selbsttest ein positives Ergebnis angezeigt, informiere die Aufsichtsperson und entferne Dich unverzüglich von der Sporthalle/Sportstätte. Begib Dich unmittelbar in Quarantäne. Dies gilt auch für Deine Haushaltsangehörigen. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat. Alle weiteren Verhaltensvorgaben entnimm bitte der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.





Anlage 1: Erklärung zur Belehrung über das Pandemie- und Hygienekonzept

Diese Erklärung ist jeweils bei Änderung des pandemie- und Hygienekonzepts für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres auszufüllen und digital an info@rccns.de oder physisch den Übungsleiter:innen zu geben, sofern die Mitglieder nicht entsprechend der Vorgaben der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geimpft, genesen oder zu jeder Sporteinheit getestet sind.

Hiermit erkläre ich, dass

- ... ich bzw. mein/e Kind/er die Verhaltensregeln des aktuellen Pandemie- und Hygienekonzepts gelesen habe/n und befolge/n;
- ...ich bzw. mein/e Kind/er nur zum Sport kommt/en, wenn wir nach meinem Ermessen gesund sind und in den 14 Tagen vor dem Sport keine krankheitsbedingten Symptome gezeigt haben;
- ... ich bzw. mein/e Kind/er auf eigenes Gesundheitsrisiko am Sportbetrieb teilnehme/n;
- ...ich Verdachts- oder Infektionsfälle umgehend dem Verein mitteile, wenn ich bzw. mein/e Kind/er innerhalb der letzten 14 Tage am Sportbetrieb teilgenommen habe/n;
- ...ich unabhängig sonstiger Erklärungen zum Datenschutz der Speicherung dieser Erklärung (maximal 6 Monate) sowie der Weitergabe der unten stehenden Daten beim Eintritt von Infektionen an das Gesundheits- sowie das Schul- und Sportamt zustimme.

...mein Kind gestern oder heute im Rahmen des Schul-/Kita-betriebs getestet wurde.

Vor- und Nachname des Mitglieds: _____

Name des begleitenden Elternteils: _____

Anschrift: _____

(sofern noch nicht bekannt gegeben)

Telefonnummer und E-Mail-Adresse: _____

(sofern noch nicht bekannt gegeben)

Sportgruppe und Wochentag: _____

Datum, Unterschrift





derzeit Sportbetrieb
nur im **3G-Prinzip** zulässig

Anlage 2: Aushang Verhaltensregeln

Wir freuen uns, endlich wieder mit Euch Sport machen zu können! Damit das so bleibt, müssen wir die **Einhaltung unseres Pandemie- und Hygienekonzepts** entsprechend der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats sicherstellen.

Teilnahmevoraussetzungen

- Für Mitglieder ist die Sportausübung **nur nach der 3G-Regelung** zulässig. Das heißt konkret: Ab dem 7. Lebensjahr Testnachweis oder Erklärung, Begleiter:innen Testnachweis, Erwachsenen-Sportgruppen geboostert oder Testnachweis.
- Bei Aktualisierung des **Pandemie- und Hygienekonzepts** **füllt die Erklärung aus** für Unter7-Jährige. Gebt diese unterschrieben den Übungsleiter:innen oder schickt sie per E-Mail.
- Wenn gefordert gebt den Nachweis über ein negatives Testergebnis **(keine Selbsttests)**, eine vollständige Impfung oder eine Genesung ab.
- Wer **Krankheitssymptome** in den letzten 14 Tagen hatte, bleibt der Halle fern.



Verhaltensregeln

- Vermeidet Ansammlungen vor und in der Halle bzw. Sportstätte, erscheint erst kurz vor Übungsbeginn und verlasst die Halle so zügig wie möglich.
- Bitte habt Verständnis, wenn die Sportgruppen wegen Lüftung und Desinfektion ggf. etwas später beginnen oder früher enden.
- Achtet auf einen Mindestabstand **von 1,5m** (außer Familien untereinander)!
- In allen Räumen, Fluren, Umkleiden, WC's trage eine **medizinische oder FFP2-Maske**. Als Begleitpersonen des Eltern-Kind-Turnens (max. 1 Person) trage durchgängig eine medizinische oder FFP2-Maske! Zuschauer sind nicht zulässig!
- Erinnert Eure Kinder, andere Kinder nicht anzufassen und an die **Hust-/Nies-Etikette**.
- Derzeit dürfen **Umkleiden, WC und Duschen mit Maske** genutzt werden. Zieht Euch bzw. Eure Kinder aber am besten vor und nach dem Sport außerhalb der Halle/Sportstätte um.
- Bitte befolgt Hinweise und Aufforderungen unserer Übungsleiter:innen, des Vorstands und der Hygienebeauftragten. Damit wir alle gesund bleiben und weiter zusammen Sport machen können. Dankeschön!

Wir danken Euch für Eurer Verständnis und Eure Unterstützung und wünschen allen Waschbären(kindern) viel Spaß beim Austoben und Trainieren!



Anlage 3: Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Version 1.0 (gemäß Muster von https://www.berlin.de/corona/_assets/downloads/vorlage_befund_testergebnis_web.pdf, Download 30.03.2021)

Teststelle

Name: BSV Mahlsdorfer Waschbären „Raccoons“ e.V.
Straße und Hausnummer: Alt-Kaulsdorf 107
Postleitzahl und Ort: 12621 Berlin

Getestete Person

Vorname und Name: _____
Straße und Hausnummer: _____
Postleitzahl und Ort: _____
Geburtsdatum: _____

Antigen-Schnelltest

Name des Tests: _____
Hersteller: _____
Testdatum und Testuhrzeit: _____
Test durchgeführt durch (Namen): _____
Testergebnis: Positiv* Negativ

Datum / Stempel testende Stelle / Unterschrift

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

*Bei einem positiven Ergebnis muss sich die Person unmittelbar in Quarantäne begeben. Dies gilt auch für Haushaltsangehörige von Personen mit einem positiven Schnelltest. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat. Fällt auch das PCR-Nachtestergebnis positiv aus, wird das Gesundheitsamt der getesteten Person direkt von der Teststelle darüber in Kenntnis gesetzt.

